

Rechtsanwalt Holger Seit

Newsletter 2019 / 01

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein intensives und anspruchsvolles Baujahr ist zu Ende gegangen. Umwelt- und vor allem auch abfallrechtliche Kenntnisse werden bei der erfolgreichen Abwicklung von Bauvorhaben immer wichtiger. Ich möchte Sie deshalb ab diesem Jahr vierteljährlich über für die Bauwirtschaft relevante aktuelle Themen aus dem Abfall-, Entsorgungs- und Umweltrecht sowie über meine Seminare, Vorträge und Veröffentlichungen informieren.

Aktuelle Vorträge und Seminare

Ich biete regelmäßige Seminare in Zusammenarbeit mit renommierten Fort- und Weiterbildungseinrichtungen an. Ich bin Referent an der Bayerischen BauAkademie Feuchtwangen, Lehrbeauftragter für Umweltrecht an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Fakultät Bauingenieurwesen, Referent in der Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetages und ab 2019 Referent an der Akademie Landschaftsbau Weihenstephan.

Folgende Seminare können Sie bereits buchen:

- **28.02.2019**, „Rechtssicherer Umgang mit Bodenaushub und Bauabfällen“, Akademie Landschaftsbau Weihenstephan, Freising,

Informationen: www.akademie-landschaftsbau.de

- **15.05.2019**, „Abfall- und Entsorgungsrecht für Bauunternehmen“, Bayerische BauAkademie Feuchtwangen,

Informationen: www.baybauakad.de/kurs/abfall-und-entsorgungsrecht

Folgende Vorträge halte ich demnächst auf Fachtagungen:

- **14.01.2019**, „Update Entsorgung von Bauabfällen / Umgang mit Bodenaushub“, Bezirksgeschäftsstelle Oberfanken des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen, Bayreuth (nur für Innungsmitglieder!),

Informationen: www.bauinnung-bayreuth.de

- **14.03.2019**, Forum Dach & Holzbau, Neunburg vorm Wald, Vortrag: „Rückbau und Sanierung – aber richtig. Überblick über Erkundung, Bewertung und Entsorgung von schadstoffbelasteten Bauabfällen“,

Informationen: www.forum-holzbau-bauphysik.de

Inhouse-Seminare für Bauunternehmen und Behörden

Auch in 2019 biete ich Inhouse-Seminare (Ganz- oder Halbtags) für Bauunternehmen und Behörden zu folgenden Themen an:

- Bodenaushub und Bauabfälle in Recht und Praxis
- Risiken vermeiden beim Umgang mit Bodenaushub und Straßenaufbruch: Boden- und Wasserschutz, Ausschreibung, Beprobung, Zwischenlagerung, Entsorgung
- Die Gewerbeabfallverordnung in der Baupraxis: Die neuen Getrenntsammlungs- und Dokumentationspflichten an ausgewählten Beispielen

Kontakt bei Interesse:

Rechtsanwalt Holger Seit
Bavariaring 31, 80336 München
Telefon +49 89 7679-131
Email: rechtsanwalt@holger-seit.de
Mobil: +0049172 / 59 559 59

Was bringt die neue AwSV für Bauunternehmen?

Wasserrechtliche Vorschriften spielen beim Bauen eine zunehmend wichtige Rolle. So gelten für sog. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 62 ff. Wasserhaushaltsgesetz – WHG) besondere Regelungen, um sicherzustellen, dass die Anlagen ohne nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften geplant, errichtet und betrieben werden. Die aufgrund des WHG zum 01.08.2017 in Kraft getretene neue bundeseinheitliche Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hat die vorher bestehenden Länderverordnungen abgelöst. Für die betroffenen Anlagen gelten u.a. Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe, Anforderungen an die Entwässerung, technische Regeln und Dokumentationspflichten.

Die Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung und Stilllegung bestimmter Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, darf nur von zertifizierten Fachbetrieben durchgeführt werden. Mit Einführung der AwSV gelten nun einheitliche Grundlagen für die Anforderungen an die Überwachung und Zertifizierung von Fachbetrieben nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Aber auch (Zwischen-)lager für Bodenaushub und Bauabfälle und Aufbereitungsanlagen sowie Lagerflächen für Straßenaufbruch und Lagerflächen können betroffen sein.

Weiterführende Informationen finden Sie auf meiner Website www.umweltkanzlei-seit.com.

Bodeneinbau in Wasserschutzgebieten: Bundesverwaltungsgericht: LAGA M20 geeignet zur Konkretisierung der Wasserschutzvorschriften

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in einem aktuellen Urteil (BVerwG, Urteil vom 09.11.2017, Az. 3 A 4.15) im Zusammenhang mit der Überprüfung eines Planfeststellungsbeschlusses für eine Bahntrasse in Bayern ausführlich mit dem Rechtscharakter der LAGA M 20 befasst. Dabei hat es insbesondere das Zusammenwirken von Abfallrecht, Bodenschutz- und Wasserrecht beleuchtet.

Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 09.11.2017, Az. 3 A 4.15) folgt für die Anwendung der LAGA M20 und den (offenen) Einbau von Bodenaushub: *Leitsatz zum Rechtscharakter der LAGA M 20 und zur Zulässigkeit des Einbaus von Bodenmaterial der Schadstoffklasse Z 1.1* „Die „Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ – LAGA M 20 Teil II (1997) – sind geeignet, die sich aus den Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung ergebenden Anforderungen an den Einbau von mineralischen Abfällen zu konkretisieren. In den Zonen I bis III A eines Wasserschutzgebietes ist hiernach ein offener Einbau von Boden nicht zulässig, der nur die Werte der Schadstoffklasse Z 1.1 einhält.“

Das Bundesverwaltungsgericht stärkt mit seinem Urteil die Bedeutung des von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) erarbeiteten Merkblatts „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“ (LAGA M 20) in dem es dieses in den Ländern, wo es eingeführt ist, zum Standard für die Beurteilung der Schadstoffe in Böden, die in technische Bauwerke eingebaut werden sollen, erklärt – und zwar nicht nur für das bei dem Einbau zu beachtende Abfall – und Bodenschutzrecht, sondern auch für die zu beachtende wasserrechtliche Vorsorge. Abweichungen im Einzelfall sind möglich, müssen aber begründet werden.

Weiterführende Informationen finden Sie auf meiner Website www.umweltkanzlei-seit.com.

Fortschreibung des bayerischen Verfüll-Leitfadens

Im Jahr 2001 haben das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) und der Bayerische Industrieverband Steine und Erden e.V. (BIV) gemeinsame Grundsätze und Eckpunkte zur Verfüllung von Gruben und Brüchen vereinbart. Zusammen mit dem sog. Eckpunktepapier (EP), das in einer tabellarischen Übersicht die fachlichen Anforderungen an Verfüllungen von trockenen und nassen Gruben, Brüchen und Tagebauen wiedergibt, bildete dies seither die Grundlage für die Verfüllung von Bodenaushub in den über 1.000 Gruben und Brüchen.

In diesem Jahr will nun das Bayerische Umweltministerium den fortgeschriebenen Verfüll-Leitfaden mit seinen Anlagen herausgeben. Die Verbändeanhörungen zum Entwurf haben bereits stattgefunden. Nach Veröffentlichung, mit der in den kommenden Monaten zu rechnen ist, ist der neue Verfüll-Leitfaden im Vollzug anzuwenden. Das Eckpunktepapier soll dagegen nicht fortgeschrieben werden. Nach Veröffentlichung werde ich in meinem Internetangebot über die Änderungen informieren.

Neue Gewerbeabfallverordnung seit 1. August 2017 in Kraft – Bauwirtschaft stark betroffen

Die novellierte „Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)“ trat am 01.08.2017 in Kraft. Sie bringt mehr Pflichten für Bauunternehmer und Bauherren beim Umgang mit Bauabfällen.

Die novellierte Verordnung verlangt (§ 8 Abs. 1 GewAbfV), dass Bau- und Abbruchunternehmen auf jeder Baustelle, auf der insgesamt mehr als 10 Kubikmeter Bauabfälle anfallen, grundsätzlich die Abfallfraktionen jeweils getrennt sammeln, befördern

sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuführen müssen. Es gibt wirtschaftlich und technisch zu begründende Ausnahmen.

Weiterführende Informationen finden Sie auf meiner Website www.umweltkanzlei-seit.com.

Eine Dokumentationshilfe zur GewAbfV gibt der Landesverband Bayerischer Bauinnungen hier www.lbb-bayern.de heraus.